

**Satzung über die Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Stöttlen
vom 11. September 2001, zuletzt geändert am 23.11.2021.**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stöttlen am 23.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

V. Abwassergebühren

§ 1

§ 41 Abs. 1 bis 2 der Satzung erhalten folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m ³ Abwasser: | 3,04 €. |
| (2) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) für die Ortsteile
Gaxhardt, Strambach, Dambach, Eck am Berg, Kaltenwag,
Maxenhof, Stillau und Gerau beträgt je m ³ Abwasser: | 3,22 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,3192 €. |

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stöttlen 23.11.2023

Jan-Erik Bauer
Bürgermeister